

Satzung zur 1. Änderung der Nutzungsordnung für den „FriedWald Rheinau“ der Stadt Rheinau

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 21.07.1970 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 07.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Nutzungsberechtigung

- (1) Im FriedWald Rheinau kann neben den Einwohnern der Stadt Rheinau jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Rheinau erworben hat.
- (2) Es werden folgende Grabarten unterschieden:
 - a) Der Baum im FriedWald
 - b) Der Platz im FriedWald
- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- (4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 2

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinau, 08.11.2018

Michael Welsche
(Bürgermeister)